

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1972
der Abgeordneten Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/5388

Verbraucherschutzinformation hinsichtlich beschriebener CO₂-Neutralität beim Heizen mit Hartholzbriketts

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Bei vielen handelsüblichen Hartholzbrikettprodukten findet sich der Hinweis „Verbrennung erfolgt CO₂-neutral“ oder eine ähnliche Aussage auf der Verpackung.¹ Begründet wird diese Position nicht weiter. Holz braucht zum Wachsen Sonnenenergie und Kohlendioxid, und diese Energie und der Kohlenstoff werden im Holz gespeichert.² Beim Verbrennen wird dieses CO₂ dann wieder freigesetzt.

1. Stimmt die Landesregierung der Aussage im Sinne der Vorbemerkung zu, dass das Heizen mit bzw. die Verbrennung von Hartholzbriketts als CO₂ neutral zu betrachten ist?

Zu Frage 1: Das fachliche Gutachten zum Klimaplan liegt noch nicht vor. Die Landesregierung hat ihre Meinungsbildung und Positionierung zur CO₂-Neutralität nicht abgeschlossen.

2. Wie bewertet die Landesregierung Aussagen auf Produktverpackungen wie im Sinne der Vorbemerkung aus verbraucherschutzpolitischer Perspektive?

Zu Frage 2: Verbraucherinnen und Verbraucher möchten vermehrt durch ihren Konsum zu mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz beitragen. Aussagen zu Umweltinformationen auf Produktverpackungen, aber auch sonstige Werbeaussagen müssen daher aus Sicht der Landesregierung transparent und wahr sein. Die Landesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die Initiative der Europäischen Kommission, durch die der Zugang von Konsumentinnen und Konsumenten zu Informationen über die Umwelteigenschaften von Produkten verbessert werden soll (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen, COM(2022) 143 final (BR-Drucksache 143/22)).

¹ Vgl. [https://i.ebayimg.com/00/s/NzY4WDEwMjQ=/z/xfgAAOSwQPiv-Fmz/\\$_59.JPG](https://i.ebayimg.com/00/s/NzY4WDEwMjQ=/z/xfgAAOSwQPiv-Fmz/$_59.JPG), abgerufen am 04.04.2022.

² Vgl. „Was bedeutet CO₂-neutral?“, in: <https://www.waermeausholz.at/info/faqs/was-bedeutet-co2-neutral/>, abgerufen am 04.04.2022.

3. Gibt es für die Aussage auf Produktverpackungen wie im Sinne der Vorbemerkung konkrete Rechtsgrundlagen (z. B. eine explizite Einstufung von Holzprodukten als CO₂-neutral, Verordnungen, in denen diese Aussage explizit aufgeführt wird, oder Ähnliches)? Wenn ja, welche?

Zu Frage 3: Der Landesregierung sind keine konkreten Rechtsgrundlagen zur expliziten Einstufung von Holz zur Wärmeerzeugung als CO₂-neutral bekannt.

Auf europäischer Ebene gibt die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) nationale Gesamtziele für Energie aus erneuerbaren Quellen unter Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen vor und bestimmt entsprechende Regeln zur Anrechnung der Treibhausgasminderung.

Im Folgenden sei auf den Unterschied zwischen CO₂-Emission (nur auf CO₂ bezogen) und Treibhausgasemission (auf treibhausgasrelevante Gase bezogen, in CO₂-Äquivalenten ausgedrückt) verwiesen.

Anhang VI der Erneuerbare-Energien-Richtlinie enthält detaillierte Werte zur konkreten Berechnung der Treibhausgasemission von Biomasse in Abhängigkeit von ihrer Produktion und Verwendung. Bei Biomasse-Brennstoffen zur Wärmeerzeugung werden für den Anbau, die Verarbeitung, den Transport und die Nutzung Treibhausgasemissionen angerechnet. Bei der Nutzung von Biomasse-Brennstoffen werden CO₂-Emissionen mit null angesetzt (CO₂-Neutralität), während Nicht-CO₂-Emissionen wie Methan und Distickstoffmonoxid angerechnet werden. Für Holzbriketts ergeben sich in Abhängigkeit vom Produktionssystem und der Transportentfernung Standardgesamtwerte für Treibhausgasemissionen zwischen 4 und 43 gCO₂eq/MJ (Gramm CO₂-Äquivalente pro Megajoule).